

THLEmV e.V. Thomas Heßland, Mohrental 8, 99448 Rittersdorf

Landrätin Frau Martina Schweinsburg
(persönlich)
Landratsamt Greiz
Postfach 1352
07973 Greiz

vorab per Mail



Erster Vorsitzender
Thomas Heßland
Mobil: 0151 292336119
E-Mail: ThomasHessland@gmx.de
Stellv. Vorsitzender
Jochen Langzettel
Mobil: 0152 34245997
E-Mail: lgzjo@online.de

Rittersdorf, 16.09.2018

Sehr geehrte Landrätin und Präsidentin der Planungsgemeinschaft Ostthüringen Frau Schweinsburg,
wir bedanken wir uns für Ihre detaillierte Antwort auf unser Schreiben vom 30.06.2018.

Der Vorstand des Thüringer Landesverbandes Energiewende mit Vernunft e. V. (THLEmV) sieht ebenfalls die „ungünstigen bundes- und landesrechtlichen Rahmenbedingen beim Umbau der Energieversorgung mit dem Fokus auf erneuerbare Energien und dem Ausbau der Stromübertragungsnetze“.

Wir fordert daher vom Bundesgesetzgeber eine Beendigung der Privilegierung der Windenergie (WE) im Außenbereich, zudem die Abschaffung der Subventionierung „Erneuerbarer Energien“ und des EEG, die Änderung 4. BImSchV hinsichtlich einer verbindlichen Umweltverträglichkeitsprüfung aller Windenergieanlagen (WEA) und die Anpassung der TA Lärm sowie der DIN 45680 zu Infraschall.

Richtig ist, dass die „Kritik an der aktuellen Energiepolitik und insbesondere Windenergie“ grundsätzlich nicht gegen die Landkreise gerichtet ist. Dennoch haben die Landkreise, anders als von Ihnen dargestellt, durchaus Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten in der Umsetzung. Daher sehen wir Sie, wie auch Ihre Kolleginnen oder Kollegen, hier in der Verantwortung.

Mit der Wahl der Landräte erwarten die Wähler im ländlichen Raum, dass ihre Interessen auch nach der Wahl vertreten werden. Nur so bleibt das Vertrauen in die Mandatsträger erhalten. Der Windenergieausbau in der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPIG) Ostthüringen (O-TH) beeinträchtigt die betroffene Landbevölkerung unzumutbar. Außerdem wird das Stromversorgungssystem zunehmend destabilisiert, kein wirklicher Beitrag zum Klimaschutz geleistet und immer höhere Kosten gehen zu Lasten der Endverbraucher. Nachweislich werden derart sogar langfristig Natur und Umwelt geschädigt.

Der THLEmV fordert nicht nur von der Thüringer Landesregierung und den Regierungsparteien, die sich aus ideologischen Gründen im parlamentarischen Verfahren verweigern, sondern auch von den Landräten als Akteuren in RPIG sowie als Interessenvertretern ihrer Wähler in der Konsequenz ein „Stopp“ (Moratorium) zum weiteren Ausbau der Windenergie.

Thüringer Landesverband
Energiewende mit Vernunft e. V.
Sitz des Vereins: 99448 Rittersdorf
VR 210899 beim AG Stadtroda
Internet: <http://www.thlemv.de>

Erster Vorsitzender: Thomas Heßland
Stellv. Vorsitzender: Jochen Langzettel
Kassenführer: Kay Kister
Schriftführerin: Annett Schimming
E-Mail: ThLEmV.bueroleiter@aol.com

Bankverbindung:
Konto bei der
Volksbank Eisenberg eG
BIC: GENODEF1ESN
IBAN: **DE50 8309 4494 0000 0429 00**

Auf einige Ihrer Aussagen und Argumente im Antwortschreiben möchten wir genauer eingehen.

Zu den Einflussmöglichkeiten in der „Kommunalen Selbstverwaltung“

Nach dem Grundgesetz (GG) steht allen Kommunen das Recht zu, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Gemeinden erledigen viele kommunale Aufgaben zwar selbst, jedoch wird die Verwaltungsarbeit immer komplexer, vielschichtiger und damit aufwendiger. Bei der Raumplanung im Kreisgebiet sowie in der RPIG wird die Selbstbestimmung der Gemeinden teilweise eingeschränkt oder, wie Ihnen bekannt ist, stoßen Gemeinden aus personellen und anderen Gründen an ihre Leistungsgrenzen. Deshalb gibt es oberhalb der Gemeindeebene eine weitere koordinierende kommunale Verwaltungseinheit - den Landkreis.

Wegen des hohen Verfassungsranges (Art. 28 GG) hat der Gesetzgeber die kommunalen Körperschaften mit den notwendigen Mitteln zur Selbstverwaltung versehen, damit diese vorrangig ihre originären („Pflicht-“) Aufgaben erledigen können. Zur Steuerung und Gestaltung dieser sind sie mit der Finanzhoheit, Personalhoheit, Organisationshoheit, Gebietshoheit, Planungshoheit und Satzungshoheit ausgestattet. Kommunen gelten verfassungsrechtlich nicht als Staatsebene (wie Bund und Länder), sondern als eigenständige Verwaltungseinheiten der Länder. Zur Vermeidung von Doppelstrukturen in der staatlichen Verwaltung handeln die Kommunen folglich zugleich als untergeordnete Behörden des Bundes und der Länder, die ihre örtlichen Aufgaben auf die Kommunen und Landkreise übertragen haben (§§ 3, 88 ThürKO).

Gemeinden und Landkreis sind selbstständige Gebietskörperschaften mit eigener unmittelbar von der Bevölkerung gewählter Vertretung. Zum Teil werden die den Gemeinden zustehenden Aufgaben durch Gesetze und Verordnungen eingeschränkten Aufgaben durch die Landkreise bzw. kreisfreien Städte wahrgenommen. Beispielsweise bei der Genehmigung von WEA entscheiden ausschließlich die untere Emissionsschutzbehörde im Landkreis/der Stadt auf der Grundlage der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes (ThürBImSchGZVO).

Komplexe gebietsübergreifende Planungen verursachen Abhängigkeiten, eine starke Rückwirkung und ernstzunehmende Konflikte, auf die die Gemeinden kaum noch Einfluss haben. Im Planungs- und Baurecht können die unterschiedlichen Interessenlagen nur im Zusammenhang betrachtet, bewertet und in partnerschaftlicher, enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit überhaupt gelöst werden.

Beispiele: Wenn der Strom ausfällt (Blackout) können auch die zugewiesenen Aufgaben des Landkreises im Gesundheitswesen, in der Sozialhilfe, bei der Abfallentsorgung und im überörtlichen öffentlichen Personennahverkehr nicht mehr erfüllt werden. Außerdem sind die Aufgaben im Landkreis (§ 87 Abs. 2 ThürKO) nicht abschließend geregelt. Darüber hinaus betätigen sich schon zahlreiche Landkreise selbst im Bereich der Erzeugung erneuerbarer Energien (vergl. Rundschreiben R 34 – 1/2012 zur Thüringer Kommunalordnung).

Daher kann absolut keine strikte Trennung der kommunalen Aufgaben von Gemeinden und Landkreis und keine scharfe Abgrenzung der Zuständigkeit im „eigenen Wirkungskreis“ zur Energie unterstellt werden.

Thüringische Landkreise könnten sogar nach geltendem Landesrecht Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion in Bezug auf Aufgaben, die von den kreisangehörigen Gemeinden wahrgenommen werden, übernehmen. Dies geschieht auf Antrag der kreisangehörigen Gemeinde (§ 87 ThürKO), deren Aufgaben (z. B. bei der Versorgung mit Energie und Wasser) im eigenen Wirkungskreis, wenn das Leistungsvermögen der Gemeinden überfordert ist. Die Übernahme der Aufgaben bedarf der Zustimmung des Kreistags.

Selbst im Rahmen der „übertragenen Aufgaben“ kann der Landkreis rechtstaatlich Einfluss nehmen und zweckmäßig gestalten. Im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist die Überwachung geregelt (§ 52 BImSchG).

So hat der Landkreis u. a. Gestaltungsmöglichkeiten bei der Genehmigung, Anordnung der Untersagung, der Stilllegung und der Beseitigung, der Anordnung von Ermittlungen und Prüfungen, der Entgegennahme von Anzeigen und Mitteilungen über die Durchführung des BImSchG vorgesehenen Amtshandlungen, auch über die Zulassung/respektive begründete Ablehnung von Ausnahmen. Eine Voraussetzung ist allerdings qualifiziertes und entsprechend motiviertes Personal (Stichwort: Personalhoheit).

Aufgrund der vielfältigen Zuständigkeiten der Landkreise (Bauordnungsrecht, Immissionsschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Denkmalschutz) im Zusammenhang mit der Genehmigung von Wind-, Biogas- und anderen Anlagen sowie ihrer regionalplanerischen Kompetenzen übernehmen die Landkreise eine wichtige Bündelungsfunktion und Moderatorenrolle. So haben sie, unter der Voraussetzung von vorhandener Kompetenz wesentlichen Einfluss auf den nützlichen Ausgang und die Lösung von Konflikten.

Nach dem Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufzustellen und den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung in Thüringen sind im Landesentwicklungsprogramm 2025 (LEP 2025) festgelegt. Dabei sind zugleich eine *„nachhaltige städtebauliche Entwicklung und die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang zu bringen, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu gestalten.“*

Der Landkreis kann auch in dieser Hinsicht entscheidend Einfluss nehmen.

Bei gewissenhafter Prüfung und bei tiefgründiger verantwortungsvoller Güterabwägung gibt es auch hier rechtlich legitime Gestaltungsmöglichkeiten. Um entsprechende Entscheidungen in der Güterabwägung unangreifbar und gerichtsfest zu machen, müssen eine hohe fachliche Befähigung und Eignung (Kompetenz) bei den Sachbearbeitern und Entscheidern in den zuständigen Organisationseinheiten vorhanden sein bzw. aufgebaut sowie alle notwendigen Formalien eingehalten werden. Stichworte: Personal- und Organisationshoheit.

Zu den Einflussmöglichkeiten in der Planungsgemeinschaft

Die Regionalplanung stellt das Bindeglied zwischen Landesraumordnung, regionalen Fachplanungen und Planungen der Gemeinden dar. Daher unterliegt der Regionalplan (RPI) auch dem kommunalen Einfluss!

Ja, im RPI sind die Zielsetzungen der Bundes- und Landesplanung zu berücksichtigen (§ 3 ff. ThürLPIG). Richtig ist, dass sich der RPI, generell an den festgelegten Leitvorstellungen orientieren soll. Aber auch nur an diesen zwingend. Die Ziele des Freistaates Thüringen sind ausschließlich im LEP 2025 konkret geregelt. Die Realisierung einer staatlichen Flächenvorgabe ist dort nicht vorgesehen. Ihnen dürfte ebenso bekannt sein, dass ein von den Regierungsparteien über die Medien gefordertes politisch-ideologisches Ziel oder eine solche Formulierung in einem Windenergieerlass rechtlich keine Außenwirkung entfalten kann und bei der verwaltungsinternen Vorgabe „Windkraft im Wald“ sogar rechtswidrig ist. Eine solche Vorgabe verstößt gegen das Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG)! Im ThürWaldG gibt es explizit keine Öffnungsklausel für WEA. Staatliche und kommunale Verwaltungen sind – nur nebenbei bemerkt – dem „Legalitätsprinzip“, d. h. der Gesetzestreue, verpflichtet.

Beispiele: Die RPIG O-TH hat im aktuellen Entwurf des sachlichen Teilplans WE im Saale-Orla-Kreis bei den Windvorrangflächen zu den 207 ha Freifläche noch weitere 799 ha im Wald ausgewiesen (W-14, W-23, W-24, W-25, W-26, W-27). Insgesamt wurden im Entwurf des Teilplanes WE der RPIG O-TH eine Fläche von 4121 ha Vorrangfläche für WE ausgewiesen, davon 2121 ha im Wald (> 50 %). Dies ist planungsrechtlich unverantwortlich und rechtswidrig. Siehe: https://www.thlemv.de/wp-content/uploads/2018/09/2018-09-15_WEA-vs.-Th%C3%BCrWaldG.pdf und https://www.thlemv.de/wp-content/uploads/2018/09/2018_Wie-europa%CC%88ische-Energiepolitik-Wa%CC%88lder-gefa%CC%88hrdet.pdf

Die RPI hat sich auch gleichermaßen an andere Leitvorstellungen im ThürLPIG (§1 Abs. 3) zu halten: z. B. „2. die Landesplanung trägt dazu bei, die Thüringer Kulturlandschaft in ihrer Vielgestaltigkeit von Siedlung und Freiraum zu erhalten und zur Stärkung der regionalen Identität und Wirtschaftskraft zu bewahren und zu gestalten; sie leistet einen wesentlichen Beitrag, Räume mit Erholungsfunktion vor allem in ländlichen Regionen zu erhalten und für touristische Zwecke nutzbar zu machen,

Sehr geehrte Frau Schweinsburg, in dem Zusammenhang haben Sie zurückliegend schon richtigerweise auf das sogenannte „Gegenstromprinzip“ im Bauplanungsrecht hingewiesen. Hier hat das Bundesverwaltungsgericht (BVG) im Jahr 2010 in zwei klaren Entscheidungen festgestellt, dass der Gemeinde (Standortgemeinde) ein vollumfängliches Prüfungsrecht gleich der Genehmigungsbehörde (im Landkreis) zusteht. Das „Gegenstromprinzip“ gilt allerdings auch als Einspruchsmittel für den Landkreis selbst, um die eigenen Fachplanungen einzubringen und durchzusetzen. Hierzu können auch entsprechende Resolutionen des Kreistages zur Entwicklung der Windenergie, zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge, zur Erhaltung von Natur und Umwelt etc. im Landkreis dienen.

Die Mitglieder in der Planungsversammlung beschließen eigenständig und unabhängig über den RPI. Ein Beschluss kommt mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden zustande. Allerdings entstand bei Besuch der bisherigen öffentlichen Sitzungen zu den Planungsversammlungen der Eindruck, dass sich nicht alle Planungsmitglieder über die Konsequenzen und langfristigen Folgen der Beschlüsse im Klaren sind bzw. nur die eigenen Interessen (z. B. Mittel- und Oberzentren) sehen. Eine hintergründige oder kritische Diskussion zum Thema Windenergie konnte nicht festgestellt werden. Umso wichtiger ist es, dass die Landräte und stimmberechtigten Mitglieder der Planungsversammlung diese Diskussion führen und die Interessen der Betroffenen (ihrer Wähler) vertreten. Stichwort: „Gegenstromprinzip“.

Wenn der Windenergie in großräumiger Planung Raum gegeben wird, die Ziele der Landesplanung grundsätzlich beachtet werden und die Planungsstelle handwerklich kompetent und sauber arbeitet (Umgang mit Stellungnahmen und Einwendungen, anderen konkurrierenden Nutzungen, Tabuzonen etc.) kann der RPI durch die Windenergie-Lobby gerichtlich kaum angegriffen werden. Und es gibt hierzu kein Grundsatzurteil, welches auf ein bestimmtes Flächenziel abstellt oder dieses verfestigt.

Abschließend

Die gegenwärtige gesellschafts- und energiepolitische Entwicklung zeigt, dass Landkreise von einer sicheren Energieversorgung existenziell abhängig sind. Denn Landkreise sind, unbeschadet bestehender Verpflichtungen Dritter und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften insbesondere verpflichtet, zur Realisierung der Aufgaben im eigenen Wirkungskreis die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Der THLEmV ist der Auffassung, dass es bei der zunehmenden besorgniserregenden Destabilisierung der Energieversorgung (Gefahr Blackout) nicht ausreichen kann, im Landkreis nur „die Entwicklungen im Auge“ zu „behalten“. Wie sollen beim Eintritt eines großflächigen und länger andauernden Strom- und Infrastrukturausfalls die „eigenen Aufgaben“ des Landkreises bezüglich Daseinsvorsorge ohne Energieversorgung realisiert werden? Aktuell hat sich z. B. Schleswig-Holstein mit diese Problematik befasst und erste Schritte eingeleitet, die aber nicht ausreichend sein können. Sieh folgende Quelle: https://www.focus.de/regional/kiel/notfaelle-schleswig-holstein-schafft-notstromaggregate-an_id_9316779.html

Hinsichtlich der „kreislichen Befassung mit der Thematik Windkraft“ im Rahmen der RPIG O-TH wird der angestrebte Ausgleich der betroffenen Interessen vor Ort grundsätzlich begrüßt. Jedoch sieht der Landesverband hier bisher keine Fortschritte, eher eine weitere Verschlechterung der Situation (Mensch und Naturschutz) und eine Risikoverlagerung zu Lasten der Bürger (Stromkunden und Eigentümer).

Außerordentlich wird vom THLEmV die Resolution des Thüringischen Landkreistages vom 10.06.2015, in dem die Thüringer Landrätinnen und Landräte die Thüringer Landesregierung aufgefordert haben, „den Wildwuchs beim Ausbau erneuerbarer Energien zu verhindern“, begrüßt.

Jetzt kommt es in der RPIG O-TH besonders darauf an, den fortgeschriebenen sachlichen Teilplan Windenergie, mit der Ausschlusswirkung außerhalb von Windvorrangflächen, am 30.11.2018 in der planmäßigen „Gemeinsamen Sitzung des Planungs- und Strukturausschusses“ zu autorisieren und in der „Gemeinsamen Sitzung der Planungsversammlung und des Regionalen Planungsbeirates“ zu beschließen. In dieser Sache können Sie als Präsidentin der Planungsgemeinschaft Ostthüringen sogar unmittelbar persönlich Einfluss nehmen. Wird bis zum Jahresende 2018 der bislang gerichtlich außer Kraft gesetzte Teilplan Windenergie in der Fortschreibung nicht beschlossen, bleibt dem weiteren Wildwuchs beim Ausbau von WEA in der RPIG O-TH weiterhin Tür und Tor geöffnet.

Wir möchten an dieser Stelle auf das äußerst konstruktive Gespräch am 14.08.2018, mit dem Landrat Herrn Harald Henning, zugleich Präsident der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen, über die Windenergie (WE) und den Stand zum 2. Entwurf zum sachlichen Teilplan WE verweisen. Siehe: <https://soemmerda.thueringer-allgemeine.de/web/soemmerda/startseite/detail/-/specific/Wildwuchs-bei-Windenergie-stoppen-1519345955>

Der Vorstand des THLEmV würde nach wie vor gern mit Ihnen persönlich ein Gespräch zum Teilplan Windenergie führen.

Fest steht schon jetzt, dass der Landesverband das Thema Windenergieausbau mit fachlich überzeugenden Argumenten im Wahlkampf zur Landtagswahl 2019 in Thüringen thematisieren wird. Auch deshalb wäre im gegenseitigen Interesse eine Verständigung sinnvoll.

Mit freundlichen Grüßen

Im Original gezeichnet

Thomas Heßland